

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Vermietung von Gegenständen durch die Fliesen-Zentrum Deutschland GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) erfolgt sowohl in laufenden wie künftigen Geschäftsbeziehungen aufgrund dieser Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend AMB genannt) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten diese AMB spätestens mit der Entgegennahme der Mietsache als angenommen, wenn unser Kunde diesen bei Abschluss des Vertrages nicht schriftlich widersprochen hat.

(2) Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Mietbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AMB sind nur wirksam, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.

§ 3 Preise und Kautions

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Vermieter an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsabgabe gebunden. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind die in der Auftragsbestätigung vom Vermieter genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die vom Vermieter angegebene Mietpreise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben als Miete pro Mietgegenstand pro Kalendertag. Ausgabe- und Rückgabebetrag werden dabei als nur ein Tag berechnet.
- (3) Alle vom Vermieter angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (4) Die vereinbarte Kautions wird durch den Vermieter noch vor Übergabe des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt und ist in BAR ohne weitere Abzüge zu entrichten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Vermieter über den Betrag verfügen kann.
- (5) Wird der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand nach Ablauf der Mietdauer, Rücktritt oder Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter zurückgegeben, so wird auch die Kautions in voller Höhe erstattet.

§ 4 Leistungszeit, Teilleistungen

- (1) Verbindliche Leistungstermine oder -fristen müssen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Vermieter oder einem Lieferanten des Vermieters die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen -, hat der Vermieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vermieter, die Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus-zuschieben oder – bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Sofern der Vermieter die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, beschränkt sich ein Anspruch des Mieters auf eine Entschädigung von höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Vermieters.
- (4) Der Vermieter ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teilleistung ist für den Mieter nicht von Interesse.
- (5) Kommt der Mieter in Verzug mit der Annahme der Mietgegenstände, so ist der Vermieter berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Mietgegenstands geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand durch den Vermieter für den Mieter zur Abholung bereitgestellt ist und der Mieter eine entsprechende Benachrichtigung erhalten hat. Gleiches gilt, sobald der Mieter mit der Annahme des Mietgegenstandes in Verzug gerät.

§ 6 Obhutspflichten und Haftung des Mieters

- (1) Der Mietgegenstand darf nur zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit der gebotenen Sorgfalt zu gebrauchen. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen, den Verlust oder den Diebstahl des Mietgegenstandes zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere der Abschluss geeigneter Versicherungen, die auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen sind.
- (3) Sollte der Mietgegenstand oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Mieter für den daraus entstandenen Schaden.
- (4) Es ist dem Mieter verboten, an den Mietgegenständen angebrachte Hinweise auf das Eigentum des Vermieters zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Anforderung über den jeweiligen Standort/Verwendung des Mietgegenstandes zu informieren. Ferner ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über Beschädigungen oder den Verlust des Mietgegenstandes zu informieren.
- (6) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls des Mietgegenstandes hat der Vermieter einen Anspruch auf Ersatz des Mietgegenstandes zum Neuwert. Entsprechendes gilt, wenn Schäden des Mietgegenstandes mit kaufmännisch vertretbarem Aufwand oder aus technischen Gründen nicht repariert werden können.
- (7) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten oder sonst an Dritte zu überlassen. Im Falle der Zuwiderhandlung des Mieters behält sich der Vermieter vor, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Gemietete Euro- Paletten und Euro-Gitterboxen darf der Mieter untervermieten oder sonst an Dritte überlassen. Im Falle einer Untervermietung/Gebrauchsüberlassung hat der Mieter die Rückgabeverpflichtung gemäß §12 Absatz 2 dieser Mietbedingungen zu erfüllen.

§ 7 Rechte des Mieters bei Mängeln

- (1) Der Mieter muss dem Vermieter Mängel des ihm übergebenen Mietgegenstandes unverzüglich, schriftlich unter Nachweisführung mitteilen. Eine Mängelangabe bei Zurückgabe der Mietgegenstands wird nicht anerkannt und kann nicht zu einer nachträglichen Minderung des Mietpreises führen. Versäumt der Mieter die vorbezeichnete Anzeige, gilt der Mietgegenstand als in vertragsgerechtem Zustand übergeben.
- (2) Ansprüche wegen Mängeln des Mietgegenstandes stehen nur dem Mieter zu. Sie sind nicht abtretbar, es sei denn, sie seien rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. Ansprüche des Mieters wegen Mängeln des Mietgegenstandes entfallen, wenn der Mangel durch Fremdeingriffe, Bedienfehler, Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder Verschmutzung verursacht wurde oder normaler Verschleiß gegeben ist.

§ 8 Beschränkung der Haftung des Vermieters

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für das Verschulden eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen

haftet der Vermieter auch nicht für grobes Verschulden eines Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte).

- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Vermieter schriftlich garantiertes Beschaffenheitsmerkmal des Mietgegenstandes bezweckt gerade, den Mieter gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regeln unberührt.

§ 9 Fälligkeit der Miete, Zahlung, Verzug

- (1) Die vereinbarte Miete wird durch den Vermieter nach Rückgabe der Mietsache in Rechnung gestellt und ist ohne weitere Abzüge zu entrichten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Vermieter über den Betrag verfügen kann. Im Fall einer Überweisung gilt eine Zahlung erst als erfolgt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag unwiderruflich auf unserem Bankkonto eingegangen ist.
- (2) Verzug tritt nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung – frühestens nach Ablauf des 15. Tages des Monats der Gebrauchsüberlassung folgenden Monats ein, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf. Gerät der Mieter in Verzug, so ist der berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind niedriger anzusetzen, wenn der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Vermieter ist zulässig. Nach Verzugsbeginn ist für jede Mahnung ein Betrag von 5,00€ zu entrichten. Der Vermieter ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Mieters Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Vermieter berechtigt, Zahlungen trotz anderslautender Bestimmungen des Mieters zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (3) Wenn dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen (z.B. Zahlungsinstellung, Zwangsvollstreckungen, Insolvenzantrag), ist der Vermieter in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) Der Mieter ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche oder Gegenrechte rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Mieter darüber hinaus lediglich wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Der Mietgegenstand ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, an den Vermieter zurückzugeben.

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses

- Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos oder mit einer im Einzelfall festzulegenden Frist zu kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- a) der Mieter Rechnungen des Vermieters trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt,
 - b) der Mieter seine Obhutspflichten betreffend den Mietgegenstand nicht oder schlecht erfüllt, sofern eine Abmahnung des Vermieters ungeachtet bleibt.
 - c) Umstände vorliegen, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen (z. B. Zahlungsinstellung, Zwangsvollstreckungshandlung, Insolvenzantrag)
 - d) der Mieter seine Geschäftstätigkeit einstellt.

§ 12 Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Der Mietgegenstand ist bei Ablauf der Mietzeit an den Vermieter zurückzugeben. Der Rückgabeort entspricht dem Ausgabeort. Die Rückgabe des Mietgegenstandes ist nur zu dem im Mietvertrag genannten Zeiten zulässig.
- (2) Bei Vermietung von Euro-Paletten und Euro-Gitterboxen hat der Mieter abweichend von Absatz 1 das Recht, anderweitige Euro- Paletten und Euro-Gitterboxen an den Vermieter zurückzugeben. Euro-Paletten und Euro-Gitterboxen müssen im Zeitpunkt der Rückgabe den jeweils gültigen PAL-Qualitätsnormen und – tauschkriterien entsprechen.
- (3) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht bei Ablauf der Mietzeit zurück, ist damit keine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrags verbunden.
- (4) Der Mieter schuldet Nutzungsentschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Miete bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen – auch verspäteten- Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter. Die Geldendmachung weitergehender Schäden durch den Vermieter ist zulässig.
- (5) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht zurück oder gibt er ihn im beschädigten Zustand zurück, so schuldet er Schadensersatz in Höhe der vertraglich vereinbarten Miete bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter Ersatz für den Mietgegenstand angeschafft oder den Mietgegenstand repariert hat. Es bleibt dem Vermieter vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen.
- (6) Der Mieter hat keinerlei Ansprüche gegen den Vermieter auf Erstattung von Verwendungen, die er auf den Mietgegenstand gemacht hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dem Mieter der Mietgegenstand in einem nicht vertragsgerechten Zustand übergeben worden war und er dies rechtzeitig rügt hat oder wenn der Mieter im schriftlichen Einvernehmen mit dem Vermieter den Mietgegenstand repariert hat.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für Klagen von Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gegen den Vermieter ist ausschließlich Trier. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Gerichtsstandregeln.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Mietbedingungen oder Bestimmung im Rahmen sonstiger Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand April 2022